

Berichte an die Kreisdirectionen zu richten, welche sie an die Censurcollegien, sofort nach deren Errichtung, abgeben werden.

Dresden, am 13. October 1836.



Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

## Allgemeine Instruction der Censoren.

Allgemeine Bezeichnung der Gränzen, welche bei der Erlaubnis zum Drucke inne zu halten sind.

§. 1. Die Censoren haben die Erlaubnis zum Abdruck nur solcher Schriften zu ver-  
sagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder  
in Wahrnehmung seiner eigenen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflicht-  
ten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. Insoweit  
daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwicklung des wissenschaftlichen  
und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden, und selbst darin, daß der  
Censor eine Aeussereung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung  
der Druckerlaubnis.

Zu liefern Aeussere-  
ungen über Gegen-  
stände der Gesetzgeb-  
ung und Verwalt-  
ung des Landes ge-  
druckt werden dür-  
fen.

§. 2. Schriften und Aufsätze, in welchen die Königlich Sächsische Staatsverwaltung  
im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach  
ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebühnisse in der  
Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, oder in Vorschlag gebracht werden, sind  
um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behör-  
den geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz  
wohlmeinend seyn.

Berücksichtigung  
der Form und des

§. 3. Die Censoren haben überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf den Inhalt,  
sondern hauptsächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu gestatten ist